



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 27/2015

4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiterin: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel. 0251 - 411 1533
Regierungsbeschäftigte Ulrike Freßmann
Tel. 0251 - 411 1774

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 4 der Sitzung der Strukturkommission am 15.06.2015**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2015**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 3) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens zwei Monate festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Verkehrskommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Begründung zur 4. Änderung des Regionalplans Münsterland

Änderung eines **Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)** auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Inhalt

1. Anlass / Gegenstand der Regionalplanänderung
2. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung
3. Umweltprüfung
4. Weiteres Verfahren

Anlagen

Anlage 1 – Zeichnerische Darstellung

Anlage 2.1 – Umweltbericht

2.2 – Prüfbogen

Anlage 3 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der seit dem 27.06.2014 rechtswirksame Regionalplan Münsterland legt zur Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fest. Für den Rohstoff Feinsand, Mittelsand ist auf dem Gebiet der Stadt Lengerich ein rund 12 ha großer Bereich festgelegt worden. Der Bereich umfasst sowohl bereits genehmigte Flächen in einer Größenordnung von 7,2 ha als auch Erweiterungsflächen im Nordwesten und Südwesten.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sind BSAB Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen und außerhalb der Bereiche ist die Rohstoffgewinnung bis auf festgelegte Ausnahmen ausgeschlossen. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können bedarf es eines gesamtäumlichen Planungskonzepts

Mit Schreiben vom 07.02.2015 hat die Genehmigungsbehörde, der Kreis Steinfurt, mitgeteilt, dass das Unternehmen Dyckerhoff GmbH die Erweiterung seiner Sandabgrabung in Lengerich-Hohne plane, und zur Festlegung von Untersuchungsrahmen und -inhalt zu einem Scoping-Termin eingeladen. Nachdem die Bezirksregierung darauf hingewiesen hatte, dass ca. 2,5 ha der beantragten Erweiterungsfläche von insgesamt 5,44 ha außerhalb des festgelegten BSAB liegen und somit für diese Teilfläche Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen, hat das Unternehmen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans gestellt.

Mit Schreiben vom 16.03.2015 hat die Dyckerhoff GmbH beantragt, den in Lengerich-Hohne festgelegten BSAB im Südwesten um rund 3 ha zu erweitern und im Nordwesten in gleicher Größe zu reduzieren (s. Anlage 1).

Dieser Flächentausch ist Gegenstand der geplanten 4. Änderung des Regionalplans Münsterland. Der Erweiterungsbereich im Nordwesten, der bisher als BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer festgelegt ist, erhält die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die sich an den südwestlichen Erweiterungsbereich anschließenden Flächen, bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, werden zu BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer.

2. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Der seit Mai 1995 rechtswirksame Landesentwicklungsplan NRW (LEP 1995) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

In Ziel C.IV.2.1 ist festgelegt, dass in den Regionalplänen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze bedarfsgerecht für eine langfristige Versorgung zu sichern sind. Für Lockergesteinsrohstoffe - wie Feinsand, Mittelsand - erfüllt nach Auffassung der Landesplanungsbehörde bei Verzicht auf Reservegebiete ein Versorgungszeitraum von 30 Jahren entsprechend der Erläuterungen des LEP und des OVG-Urteils zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf diese Festlegung.

Die Sicherung erfolgt durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Um die Eignungswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts. Das bedeutet, nach Abzug von harten und weichen Tabubereichen ist zu prüfen, ob der Rohstoffversorgung substantiell Raum zur Verfügung steht.

Derzeit erarbeitet die Landesplanungsbehörde einen neuen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt (LEP-E). Mit dem Erarbeitungsbeschluss, den das Kabinett am 25. Juni 2013 gefasst hat und dem Beschluss zur Änderung vom 28.04.2015, sind die Ziele des LEP-E "Ziele in Aufstellung", die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Auch im LEP-E wird die Regionalplanung in Ziel 9.2-1 beauftragt, zur Sicherung der Rohstoffversorgung Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen, die einen bedarfsgerechten Versorgungszeitraum gewährleisten (Ziel 9.2-2). Als Versorgungszeitraum werden für Lockergesteine mindestens 20 Jahre genannt. Darüber hinaus wird in Ziel 9.2-6 geregelt, dass in den Regionalplänen die Nachfolgenutzung zeichnerisch festzulegen ist.

Nach § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Im Regionalplan Münsterland sind zeichnerisch BSAB festgelegt, die einschließlich der nicht im Regionalplan dargestellten genehmigten Abgrabungen unterhalb von 10 ha sowie der Restkapazitäten in auslaufenden Abgrabungen einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken sollen. Textlich ist dazu in Ziel 35.3 festgelegt, dass Abgrabungsvorhaben nur innerhalb dieser Bereiche erfolgen dürfen. Lediglich für Vorhaben unterhalb von 10 ha sind in Ziel 35.4 Ausnahmen hiervon festgelegt. In Grundsatz 28.1 ist darüber hinaus festgelegt, dass der Rohstoff einer Lagerstätte vollständig abgebaut werden soll.

Der BSAB in Lengerich-Hohne ist entsprechend des gesamträumlichen Darstellungskonzepts für den Regionalplan Münsterland in einem dreistufigen Prozess festgelegt worden. Bedarfsgerecht wird über eine Erweiterung der genehmigten Abgrabung die Versorgung mit dem Rohstoff Feinsand, Mittelsand für einen Zeitraum von 30 Jahren gesichert. Die Erweiterungsbereiche sind Teil der vom Unternehmen Dyckerhoff im Rahmen einer Unternehmerbefragung im Jahr 2006 genannten Interessenflächen. Eine Festlegung der gesamten Interessenflächen als BSAB war zur langfristigen Versorgung nicht erforderlich. Als Nachfolgenutzung ist, da beim Abbau der Grundwasserspiegel freigelegt wird, ein Oberflächengewässer festgelegt worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Unternehmen sich nicht zu dem Entwurf des BSAB geäußert. Da auch von anderen Beteiligten keine Bedenken vorgebracht wurden, entspricht der rechtswirksame Bereich der Festlegung des Erarbeitungsbeschlusses.

Das Unternehmen Dyckerhoff GmbH begründet seinen Antrag jetzt mit den gescheiterten Verkaufsverhandlungen zu dem nordwestlichen Erweiterungsbereich. Nach Angaben des Unternehmens, werde der Rohstoff Sand für die Zementproduktion des Werkes Lengerich benötigt. Weiter wird ausgeführt, dass in Abhängigkeit von der zu produzierenden Zementklinkersorte der Bedarf zwischen 60.000 und 100.000 t/a betrüge. Dabei beziehe sich der Bedarf auf beide Drehofenlinien. Abgebaut werde der Rohstoff seit 1963 in Lengerich-Hohne. Seit Oktober 2014 sei die Mitverbrennung von kommunalem Klärschlamm in einer Drehofenlinie genehmigt. Dabei könnten die mineralischen Anteile im Klärschlamm den für

die Zementherstellung erforderlichen Sand teilweise in geringen Anteilen ersetzen. Allerdings ist der Sandanteil so gering, dass nur etwa 2 % der benötigten Menge substituiert werden könnten.

Nach den Vorgaben des LEP 1995 und auch des LEP-E sind im Regionalplan Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze bedarfsgerecht für eine langfristige Versorgung zu sichern. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus jeder einzelnen Abgrabung nach Fläche und Volumen erfasst wird. Für den zukünftigen Bedarf wird der so ermittelte durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Die Mitverbrennung von kommunalem Klärschlamm wird aufgrund des sehr geringen Substitutionsgrads keine Auswirkungen auf den durchschnittlichen Jahresverbrauch und damit auf den zukünftigen Bedarf haben.

Um der Rohstoffversorgung substanziell Raum zu schaffen, muss die zeichnerische Festlegung von BSAB erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können. Dem wurde u.a. dadurch Geltung verschafft, dass im Rahmen der Unternehmerbefragung und insbesondere der Öffentlichkeitsbeteiligung für Abgrabungsunternehmen aber auch für Grundstückseigentümer die Möglichkeit bestand, Interesse an der Nutzung von Grundstücken für Abgrabungszwecke anzumelden bzw. mitzuteilen, wenn ein Grundstück nicht zur Verfügung steht. Bei der Aufstellung des Regionalplans Münsterland konnte davon ausgegangen werden, dass der Erweiterungsbereich im Nordwesten der genehmigten Abgrabung für die Rohstoffversorgung genutzt werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich die Sachlage geändert. Da der Eigentümer die Flächen nicht zur Verfügung stellt, kann der Bereich nicht zur Rohstoffversorgung genutzt werden.

Mit dem geplanten Flächentausch kann die langfristige Versorgung weiter sicher gestellt werden. Der Bereich (s. Anlage 1) entspricht den Festlegungen des LEP 1995 und des LEP-E sowie dem gesamtäumlichen Darstellungskonzept. Bedarfsgerecht wird die Rohstoffversorgung über die Festlegung eines BSAB als Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebietes gesichert. Die genehmigte und bereits in Betrieb befindliche Abgrabung wird erweitert. Damit ist gewährleistet, dass der Rohstoff der Lagerstätte vollständig abgebaut werden kann. Als Nachfolgenutzung wird ein Oberflächengewässer festgelegt, da der Sand, wie schon in der laufenden Abgrabung, weiter im Nassabbau gewonnen wird.

Der Flächentausch kann als gleichwertig beurteilt werden. In gleicher Größe erfolgt lediglich ein Tausch der festgelegten Nutzung. Auch hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Freiraum und der agrarstruktureller Belange sind die Tauschflächen gleichwertig. Es wird zwar in dem neu festgelegten BSAB ein Boden mit Archivfunktion in Anspruch genommen, aber nur im Randbereich auf einer untergeordneten Teilfläche von 0,1 ha.

3. Umweltprüfung

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Änderung von Regionalplänen, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Änderung, die voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 2 ROG). Bei der Festlegung eines 3 ha großen BSAB sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen.

Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Umweltschutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zuvor ist nach § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes den Beteiligten Gelegenheit zu geben, „sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping)“. Das Scoping erfolgte schriftlich am 01.04.2015.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von der Erweiterung des in Lengerich-Hohne festgelegten BSAB um rund 3 ha keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (s. Anlage 2.1).

4. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 22. Juni 2015 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde das Verfahren gem. § 10 ROG i.V. m. § 13 und § 19 LPIG NRW durchführen.

Zunächst ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanänderung, der Begründung und dem Umweltbericht zu geben. Dazu sind die Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten öffentlich auszulegen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 3 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.09.2015 durch die Regionalplanungsbehörde Münster aufgefordert.

Öffentlich ausgelegt werden die Planunterlagen bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet im Zeitraum vom 13.07. bis zum 14.09.2015. Mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, werden Ort und Dauer der Auslegung zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben.

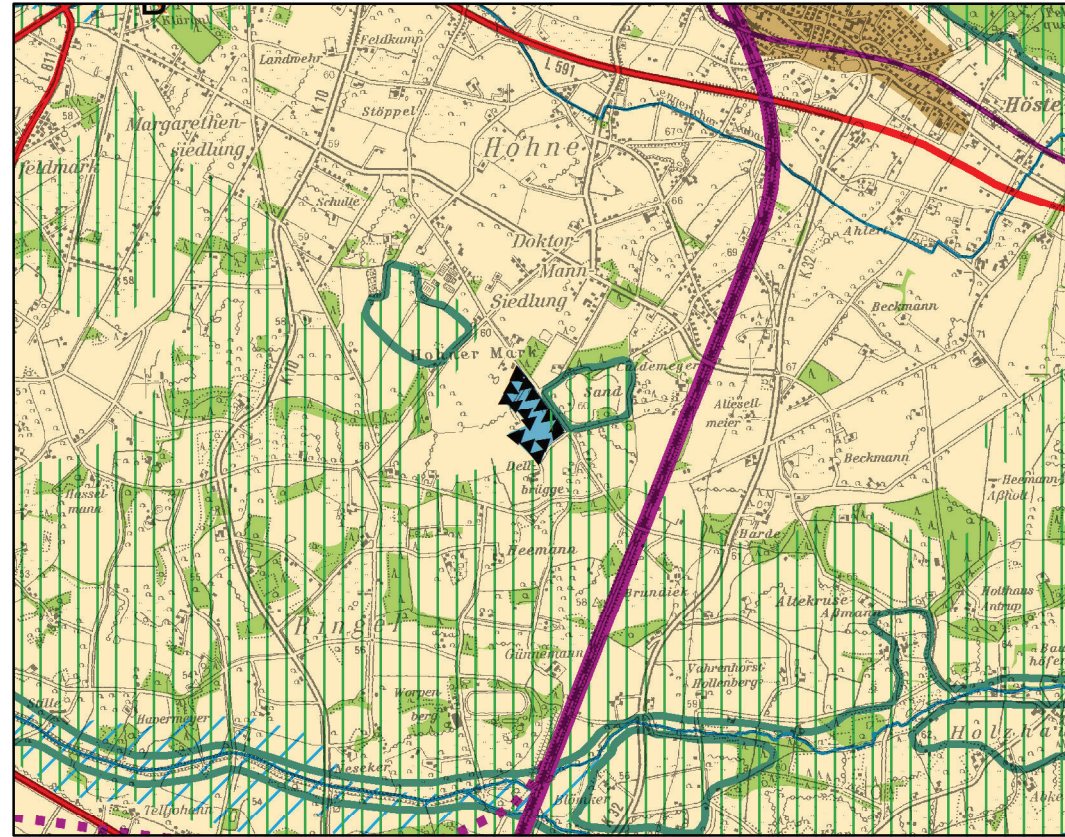
Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachte Anregungen und Bedenken ausgewertet und gem. § 19 Abs. 3 LPLG mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

Anlage 1

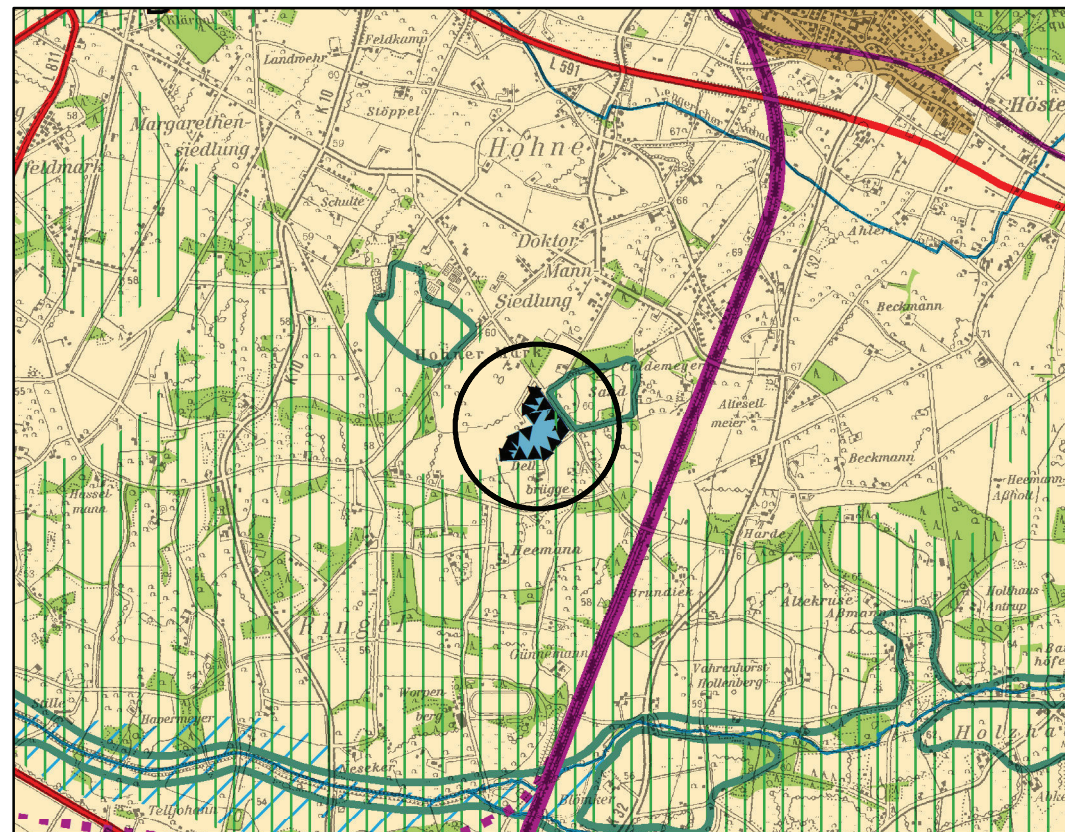
Regierungsbezirk Münster

4. Änderung des Regionalplans Münsterland,
 Änderung eines Bereiches zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
 auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Regionalplan Münsterland



4. Änderung des Regionalplans Münsterland



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bt) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Übermäßige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - ef) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltpunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

Anlage 2.1

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

zur

Umweltprüfung gem. § 9 ROG

im Rahmen der

4. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Lengerich - Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) -

Inhaltsverzeichnis

<u>1 Einleitung</u>	S. 2
1.1 Rechtsgrundlagen, Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	S. 2
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung	S. 2
1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes	S. 3
<u>2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung</u>	
2.1 Bestand:	S. 5
2.1.1 Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	S. 6
2.1.2 Biologische Vielfalt	S. 6
2.1.3 Landschaft	S. 7
2.1.4 Kulturelles Erbe	S. 7
2.1.5 Wasser	S. 7
2.1.6 Boden	S. 7
2.1.7 Klima und Luft	S. 8
2.1.8 Sachwerte	S. 8
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planänderung	S. 8
<u>3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung) -Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	S. 8
<u>4. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten</u>	S. 8
<u>5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</u>	S. 9
<u>6. Allgemein verständliche Zusammenfassung</u>	S. 9
<u>7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</u>	S. 10
<u>8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung</u>	S. 10
<u>9. Quellenangaben</u>	S. 11

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen, Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Durchführung der Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand dieser Umweltprüfung sind die Änderung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätzen (BSAB) im Süden der Stadt Lengerich.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Detailfragen werden auf Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Leitfaden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

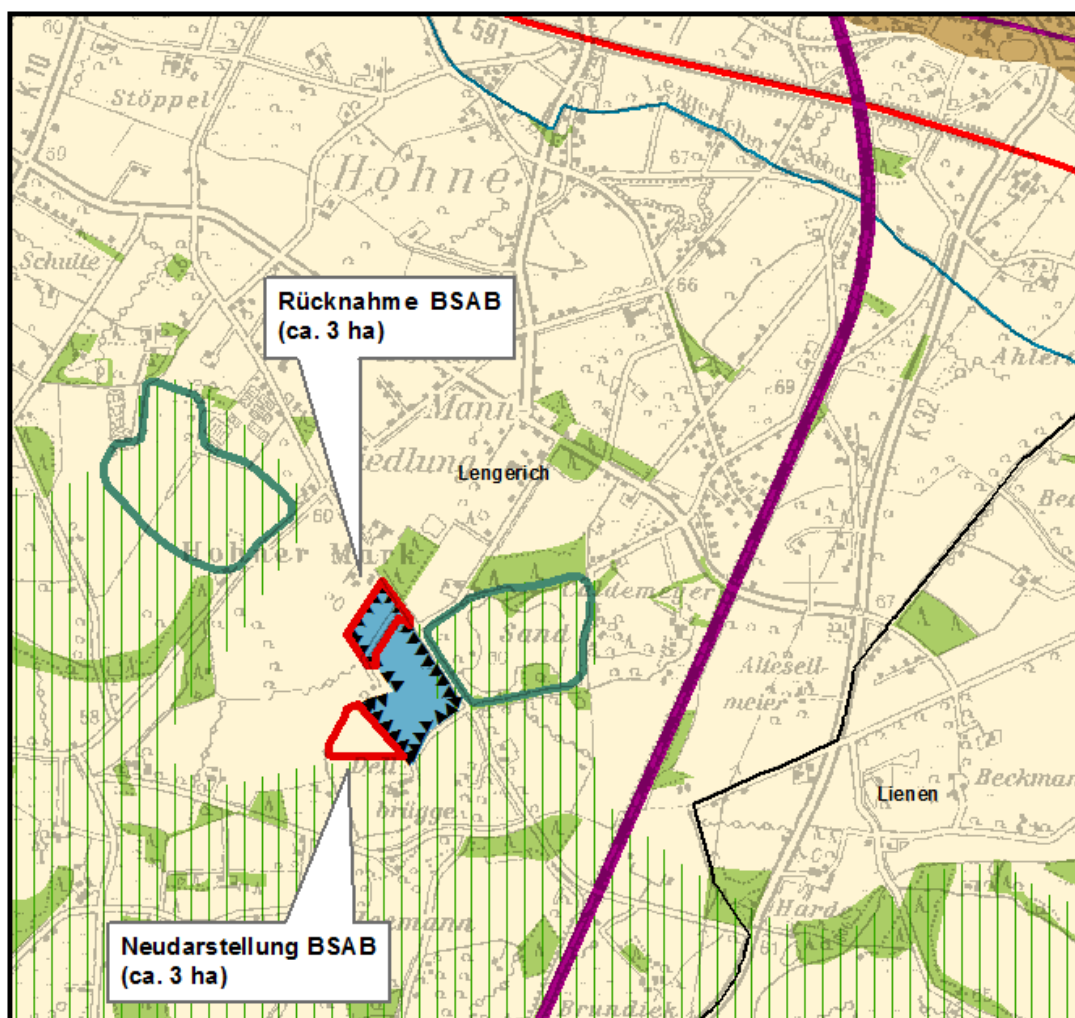
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Anlass für die geänderte Darstellung des BSAB im Rahmen eines Flächentausches in einer Größe von ca. 3 ha, ist die Sicherung der Rohstoffversorgung, in diesem Fall mit dem Rohstoff Fein-, Mittelsand für die Zementherstellung. Da die bisher im Regionalplan als BSAB dargestellte Tauschfläche aus eigentumsrechtlichen Gründen derzeit für einen Abbau

nicht zur Verfügung steht, ist die geänderte Festlegung für die Sicherung der Rohstoffversorgung erforderlich. Der betroffene Änderungsbereich liegt südlich von Lengerich im Freiraum südwestlich der Straße "Hohner Mark". Sowohl die bisher als BSAB dargestellte Tauschfläche, als auch die geplante Neudarstellung grenzen an die bereits vorhandene / genehmigte Abbaufäche in diesem Raum an.

Der Änderungsbereich selbst ist derzeit als 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' dargestellt und grenzt im Süden an einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Der Änderungsbereich soll zukünftig als BSAB und Oberflächengewässer dargestellt werden.

Die Tauschfläche, am nordwestlichen Rand des BSAB ist im Regionalplan Münsterland derzeit als BASB und Oberflächengewässer dargestellt. Diese Fläche wird zurückgenommen und zukünftig wird die Fläche wieder als 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' dargestellt.



M 1:25.000

1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und

Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen -bei Bedarf- berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzten zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz entnommen (z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern)

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet (Tabelle 2-1 Umweltbericht Regionalplan, hier: geänderte Reihenfolge gem. Prüfbogen).

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit <i>(Bevölkerung, Gesundheit der Menschen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, §§ 1, 18 LG NW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgelände • Auswirkungen auf Erholungsgebiete bzw. Erholungsgebiete • Auswirkungen durch Immissionen
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt <i>(Biologische Vielfalt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 62 LG NW, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW) sowie planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotope • Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kulturlandschaften • Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Kulturgüter <i>(kulturelles Erbe)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmale, Denkmalbereiche, Bodendenkmale / archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kulturdenkmale • Auswirkungen auf Bodendenkmale

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 und 2 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Vorkommen von Altlasten
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BIm-SchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Luftqualität • Auswirkungen auf das regionale Klima
Sachgüter <i>(Sachwerte)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 und 2 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotenzial bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung

2.1 Bestand:

Der geplante Änderungsbereich wird von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche dominiert. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die am westlichen Rand von einer Feldhecke begrenzt wird.

Im Umfeld befindet sich eine münsterland-typische landwirtschaftliche Struktur mit Acker und Grünland, strukturiert von Feldgehölzen, Hecken und einzelnen bewaldeten Flurstücken.

Nördlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich zwei Hofstellen, die bereits heute an den dargestellten BSAB angrenzen.

2.1.1 Bevölkerung, Gesundheit der Menschen

Kurgebiete und ausgewiesene Erholungsgebiete sind im weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden.

Der Änderungsbereich unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr von der Straße "Hohner Mark", die in ca. 300 m Entfernung an der bereits bestehenden Abgrabung entlang führt. Darüber hinaus wirken Lärmimmissionen des unmittelbar angrenzenden Abbaubetriebes auf den Änderungsbereich.

Zurzeit dienen die Flächen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

2.1.2 Biologische Vielfalt

Gebiete des europäischen Schutzgebietssystem "Natura 2000" nach der FFH Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen, da diese nicht im Einflussbereich des Planungsraumes liegen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km.

Nordöstlich in ca. 310 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet "In der Nieder Mark" (BK-3813-905). Dabei handelt es sich um eine ehemalige Sandabgrabung.

Nordwestlich in ca. 680 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet "Feuchtwiese Hohner Mark" (BK-3813-0103). Dabei handelt es sich um ein Feuchtwiesengebiet.

Landschaftsschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Biotopverbundflächen, jedoch befinden sich im Umfeld folgende Biotopverbundflächen: Verbundfläche von besonderer Bedeutung südlich angrenzend und westlich (VB-MS-3812-10 "Gehölz-Acker-Grünlandkomplex zwischen Niederlengerich und Ringel). Verbundfläche von herausragender Bedeutung östlich (VB-MS-3813-003, NSG In der Nieder Mark) und nordwestlich (VB-MS-3813-002 Feuchtwiese Hohner Mark).

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich keine schützenswerten Biotope auf.

§ 62-Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Umfeld in ca. 1 km Entfernung befindet sich das Biotop GB-3813-013 Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, als Bestandteil des NSG Feuchtwiese Hohner Mark.

Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Im Umfeld in einer Entfernung von 310 - 680 m kommen in den vorhandenen Naturschutzgebieten die planungsrelevanten Arten Teichrohrsänger, Großer Brachvogel und Kiebitz vor. Bei diesen Arten handelt es sich jedoch nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.1.3 Landschaft

Ein Naturpark ist weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden; der nächste Naturpark NTP-012 "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge " befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km.

Naturräumliche Gliederung: Kriterien für Größe und Abgrenzung der Teilräume sind neben der Kenntnis über die Verbreitung der Arten eine möglichst einheitliche Naturlandschaft. Das Plangebiet befindet sich in der Großlandschaft Münsterländische Tieflandbucht (D34) und in der naturräumlichen Haupteinheit Ostmünsterland (NRW-540)

Kulturlandschaft: Das Plangebiet befindet sich in der Kulturlandschaft Ostmünsterland (KL 6). Kulturlandschaft 6 umfasst die östlichen Ortsteile der Stadt Münster als Oberzentrum, Teile der Kreise Steinfurt und Warendorf sowie den größeren Teil des Kreises Gütersloh. Für die Abgrenzung der Kulturlandschaft 6 sind primär naturräumliche Voraussetzungen und in deren Folge ähnliche wirtschaftliche Entwicklungen entscheidend. Das östliche Sandmünsterland umfasst die Niederungen der Ems und den Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald und endet im Südosten mit der Gütersloher Sandebene. Die nördliche bzw. östliche Grenze bildet der Höhenkamm des Teutoburger Waldes. Die Landschaften beiderseits der Ems und ihrer Zuflüsse werden zum so genannten Sandmünsterland gezählt, da sie von großen Sandablagerungen bestimmt und wenig fruchtbar sind. Die Kulturlandschaft ist damit nach Süden und Südwesten naturräumlich ebenso deutlich gegen das fruchtbare Kern- oder Klei-Münsterland (Kulturlandschaft 5) abgegrenzt wie durch den Höhenzug des Teutoburger Waldes von den nördlichen Kulturlandschaften.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), die durch linienhafte Strukturen (Gehölze), Waldbereiche, Einzelhöfe und Abgrabungsgewässer sowie bestehenden Abbau strukturiert wird.

2.1.4 Kulturelles Erbe

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im planungsrelevanten Umfeld sind keine Kultur- oder Bodendenkmale bekannt.

2.1.5 Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

2.1.6 Boden

Bei dem Boden im Änderungsbereich handelt es sich vorwiegend um Podsol-Gley (P-G841GW2), einem sandigen Boden mit einer 10-20 dm mächtigen obersten Bodenartenschicht. Das Grundwasser befindet sich in mittlerer Tiefenlage. Das Ertragspotential ist gering.

Im Südosten ist ein ca. 0,1 ha großer Bereich als schutzwürdiger Boden (Stufe 3) eingestuft, da hier besonders schutzwürdiger Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte vorhanden ist (mE851GW4).

2.1.7 Klima und Luft

Die Fläche liegt in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen zählt der Änderungsbereich zurzeit zu den Kaltluftentstehungsgebieten.

2.1.8 Sachwerte

Das ackerbauliche Ertragspotenzial des Plangebietes ist gering (50-<60 SQR).

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustand bei Durchführung der Planänderung - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung/Gesundheit der Menschen, biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe, Wasser, Boden, Luft und Sachwerte werden analog zur Vorgehensweise bei der Umweltprüfung des Regionalplans Münsterland innerhalb eines Prüfbogens beschrieben und bewertet (s. Anlage 2.2). Die Methodik ist im Anhang A des Umweltberichts zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland dargelegt. Die Bewertung erfolgt entsprechend der in Tab. A-2 aufgeführten Vorschriften.

Bei dem Boden im Änderungsbereich handelt es sich vorwiegend (ca. 2,9 ha) um Podsol-Gley. Im südöstlichen Randbereich des Plangebietes findet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden der Kategorie 3 (besonders schutzwürdig) auf einer Fläche von ca. 0,1 ha statt. Es handelt sich um einen Plaggenesch (sw3-ap), der in großen Teilen des Landschaftsraumes vorkommt und, wie auch hier im Geltungsbereich, durch langfristiges Auftragen von humosem Oberboden entstanden ist. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Die aus der Planung zu erwartenden Emissionen in Form von Verkehrsbewegungen, bleiben wie bei dem bisherigen Abbaubetrieb bestehen. Es sollen die gleichen Verkehrsinfrastrukturen wie bisher genutzt werden.

4. Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Mit der Planung wird der Eingriff auf einen Raum konzentriert, in dem bereits heute eine Rohstoffgewinnung stattfindet. Zusätzlich wird die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte angestrebt. Alternative Flächen im direkten Anschluss an die derzeit betriebene Rohstoffgewinnung stehen nicht zur Verfügung. Tlw. stehen die angrenzenden Flächen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung

oder es handelt sich um Flächen auf denen der Rohstoff bereits abgebaut worden ist. Da sonstige mit dem vorhandenen BSAB zusammenhängende Flächen, die für eine Rohstoffgewinnung geeignet sind, nicht vorhanden sind, bestehen keine alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichen regionalplanerischen Zielen für die Rohstoffgewinnung und geringeren ökologisch nachteiligen Wirkungen.

5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81)

Zu nennen ist hier insbesondere die Optimierung der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches auf der Zulassungsebene, wodurch sich der Eingriff in den, schutzwürdigen Boden, ggf. deutlich verringern oder sogar vermeiden lässt.

Auf der Zulassungsebene lassen sich weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen prüfen und konkretisieren wie z.B.:

- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Grundwasserschutzmaßnahmen z. B. Vermeidung von Einträgen
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei der Änderung des Regionalplans Münsterland hat gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung zu erfolgen. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

zu betrachten.

Die Umweltprüfung erfolgt dabei integriert in das Regionalplanänderungsverfahren.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzten ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird

der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung vorgenommen.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumliche Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Raumes.

Der Regionalplan Münsterland legt zur Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) fest. Für den Rohstoff Feinsand, Mittelsand ist auf dem Gebiet der Stadt Lengerich ein rund 12 ha großer Bereich festgelegt worden. Der Bereich umfasst sowohl bereits genehmigte Flächen in einer Größenordnung von 7,2 ha als auch Erweiterungsflächen im Nordwesten und Südwesten. Der Betreiber der genehmigten Abgrabung, die Dyckerhoff GmbH, hat beantragt, den BSAB im Südwesten um rund 3 ha zu erweitern und im Nordwesten in gleicher Größe zu reduzieren. Dieser Flächentausch ist Gegenstand der geplanten 4. Änderung des Regionalplans Münsterland. Der Erweiterungsbereich im Nordwesten, der bisher als BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer festgelegt ist, erhält die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die sich an den südwestlichen Erweiterungsbereich anschließenden Flächen, bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, werden zu BSAB mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) im Randbereich des Plangebietes auf einer Teilfläche von ca. 0,1 ha zu erwarten. Dieser Teilbereich wurde durch die Plaggenwirtschaft (Aufbringen von humosem Oberboden) aufgewertet und ist als Boden mit Archivfunktion geschützt. Analog zu der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung des Regionalplans Münsterland führt eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann durch eine Optimierung der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches die Beeinträchtigung verringert oder sogar vermieden werden.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der BSAB Festlegung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

In diesem erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsdarstellungen der Fortschreibung des Regionalplans unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. (siehe Kapitel 8 Umweltbericht Regionalplan)

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen

dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird in das gesamträumliche Verfahren integriert. (siehe Kapitel 9 Umweltbericht Regionalplan)

10. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungs-behörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachinformationssysteme
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, LWL - Landschaftsverband Westfalen Lippe 2012
- Informationssystem Bodenkarte NRW 1:50 000 des Geologischen Dienstes NRW
- Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz
- Ackerbauliches Ertragspotential, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Geoinformationssystem Boden

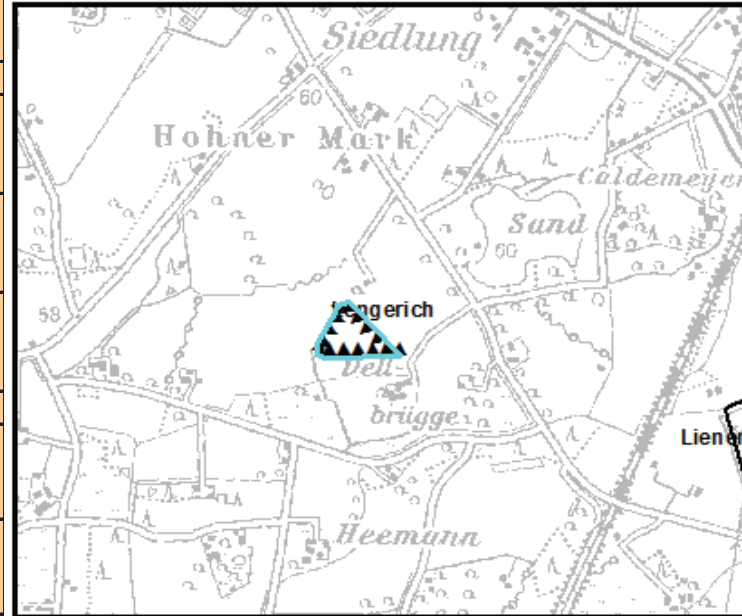
Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP-Prüfbogen

ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M. 1:25.000)
1.01	Kreis	ST Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Lengerich
1.03	Ortsteil	
1.04	Gebietsbezeichnung	
1.05	Größe / Länge	3,0 ha
1.06	Reg.PlanDarstellung geplant	Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Oberflächengewässer
1.07	Reg.PlanDarstellung bisher	allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
1.08	FNPDarstellung	Landwirtschaftsfläche
1.09	Landschaftsplan	LP "Lengerich" (noch unbearbeitet)
1.10	Realnutzung	Acker
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anschluss über untergeordnetes Wegenetz nach Osten zur K 32 oder nach Westen zur K 10
1.12	Bemerkung	--



SUP-Prüfbogen
ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.02		Erholung	weder im Plangebiet noch im Umfeld ausgewiesenes Erholungsgebiet vorhanden	ja	ja	nein; grundsätzlich gehen zwar mögliche Naherholungsflächen verloren, jedoch keine mit regionaler Bedeutung
2.03		Immissionen	Lärm-, Staub- und Schadstoffvorbelastung durch vorhandenen Abbaubereich	ja	ja	nein; Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden; das nächste FFH-Gebiet DE 3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km.	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	Plangebiet außerhalb NSG Im Umfeld in ca. 310 und ca. 680 m Entfernung NSG "In der Nieder Mark" und " Feuchtwiese Hohner Mark"	nein	ja	nein; keine Flächeninanspruchnahme im NSG; weitere - insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.06		Landschaftsschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

2.07	Biotopverbundfläche	Plangebiet außerhalb von Biotopverbundflächen; im Umfeld: Verbundfläche von besonderer Bedeutung südlich angrenzend und westlich (VB_MS_3812-10 "Gehölz-Acker-Grünlandkomplex zwischen Niederlengerich und Ringel) Verbundfläche von herausragender Bedeutung östlich (VB-MS-3813-003, NSG In der Nieder Mark) und nordwestlich (VB-MS-3813-002 Feuchtwiese Hohner Mark)	nein	ja	nein; keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung; weitere- insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.08	Schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld: BK-3813-905 In der Nieder Mark (lokale Bedeutung, NSG bestehend) BK-3813-0103 Feuchtwiese Hohner Mark (regionale Bedeutung, NSG bestehend)	nein	ja	nein; keine Inanspruchnahme von NSG-würdigen Biotopen oder Biotopen von mindestens regionaler Bedeutung innerhalb des Plangebietes; weitere- insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.09	§ 62 Biotope gem. Landschaftsgesetz	im Plangebiet nicht vorhanden; im Umfeld in ca. 1 km Entfernung: GB-3813-013 Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bestandteil des NSG Feuchtwiese Hohner Mark	nein	ja	nein; keine Flächeninanspruchnahme von § 62-Biotope; weitere- insbesondere betriebsbedingte - Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft

SUP-Prüfbogen ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10	Biologische Vielfalt	planungsrelevante Arten, Tiere	Teichrohrsänger, Großer Brachvogel, Kiebitz	nein	ja	nein; keine verfahrenskritische planungsrelevante Arten vorkommend; keine Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	aktuell keine bekannten Vorkommen	nein	nein	nein
2.12	Landschaft	Naturpark	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden; der nächste Naturpark NTP-012 "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge" befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km.	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kulturlandschaft Ostmünsterland südöstliches Umfeld Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "Lienen"	ja	ja	nein; keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches im Plangebiet; im Umfeld ebenfalls kein Vorkommen eines landesbedeutsamen
2.14		Landschaftsbild	geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland), die durch linienhafte Strukturen (Gehölze), Waldbereiche, Einzelhöfe und Abgrabungsgewässer sowie bestehenden Abbau strukturiert wird	ja	teilw	nein; keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung; keine relevanten Landschaftsbildeinheiten im Umfeld
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt, aber jederzeit zu erwarten	ja	ja	nein; mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen von Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzbereich	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsbereich	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
2.	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	im südöstlichen Bereich des Plangebietes Plaggengesche (sw3_ap) = Boden der Kategorie 3 (besonders schutzwürdig) auf einer Fläche von ca. 0,1 ha	ja	nein	ja; im Randbereich des Plangebietes auf ca. 0,1 ha vollständiger Verlust von Böden mit Archivfunktion der Kategorie 3 (Plaggengesche)
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist eingerichtet, Berechnungen liegen nicht vor; Staub- und Schadstoffvorbelastung durch vorhandenen Abbaubereich	ja	ja	nein; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima regional	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; Waldflächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion; gem. Waldfunktionskarte Gebiet mit kleineren Restwaldflächen, Windschutzanlagen, Baumreihen, die für das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind	ja	ja	nein; keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalklimas; mögliche lokale Klimaauswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = gering	ja	nein	nein; keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen mit erfasst	nein	nein	nein; Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP-Prüfbogen ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß gültigem Regionalplan: Plangebiet: vollständig Freiraum und Agrarbereich Umfeld: südlich angrenzend Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), östlich angrenzend Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Oberflächengewässer, im weiteren Umfeld Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche, BSLE, Freiraum und Agrarbereich
3.02	Alternativen	Die Darstellung umfasst ein Rohstoffvorkommen, das der gebotenen Bedarfsdeckung dient. Es handelt sich um die Erweiterung eines vorhandenen Abgrabungsbereiches, so dass eine räumliche Konzentration von Eingriffen erfolgt und ggf. die vorhandenen Abbau- und Produktionsanlagen genutzt werden können. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans sind daher nicht gegeben.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Nach Ermittlung des Bedarfs für für die jeweilige Rohstoffart im Geltungsbereich des Regionalplan Münsterland wurden im Zuge der Planaufstellung konfliktarme Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ausgewählt. Für die Ermittlung der konfliktarmen Bereiche wurden Tabuflächen definiert und als geeignete Planflächen ausgeschlossen. Der ursprünglich im Regionalplan Münsterland dargestellte BSAB, der nordwestlich an den bestehenden Abgrabungsbereich angrenzt, ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht als Erweiterungsbereich für die Abgrabung geeignet, daher ist dieser alternative Standort, unter Berücksichtigung der Tabuflächen, im Anschluss an die bestehende Abbaufäche erforderlich.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Aufrechterhaltung Rad-, Wanderwege
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Eine Überwachung erfolgt im Zusammenhang mit dem im Umweltbericht Kap. 9 des Regionalplans Münsterland vorgesehenen Monitoring.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Immissionen - Bodendenkmale - schutzwürdige Böden - Luftqualität - Lokalklima - Naturschutzgebiet - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Biotope

SUP-Prüfbogen
ST Lengerich Bodens: 4. Änderung des Regionalplanes

Anlage 2.2

4.	Gesamtbewertung
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) im Randbereich des Plangebietes auf einer Teilfläche von ca. 0,1 ha zu erwarten. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.</p>	

Anlage 3

Liste der Verfahrensbeteiligten zur geplanten 4. Änderung des Regionalplans Münsterland, Änderung eines BSAB auf dem Gebiet der Stadt Lengerich

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
51	Stadt Lengerich	Tecklenburger Straße 2 – 4 49525 Lengerich
55	Stadt Tecklenburg	Zum Kahlen Berg 2 49545 Tecklenburg
58	Gemeinde Ladbergen	Jahnstraße 5 49549 Ladbergen
60	Gemeinde Lienen	Hauptstraße 14 49536 Lienen
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Kompetenzteam Baurecht	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Postfach 2963 53019 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Postfach 34 80 48019 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln
129	Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Str. 50 47051 Duisburg
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband z.Hd. Frau Sonja Friedemann	Postfach 86 49 48046 Münster

Anlage 3

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Postfach 10 15 06 47015 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
231	Stadtwerke Steinfurt	Wiemelfeldstraße 48 48565 Steinfurt
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs- gesellschaft	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Hüttruper Heide 71-81 48268 Greven